

Vorlage 6

zum Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in seiner 59. Sitzung am 2. November 2015 einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu empfehlen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus dieser Vorlage ersichtlichen Änderungen zu empfehlen.

Im Auftrag
Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsident des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG)**

**§ 1
Errichtung, Sitz**

¹Die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ wird als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

**§ 2
Zweck, Fördergebiet und Aufgaben**

(1) Die Stiftung soll die regionale Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel in seinem Gebietsstand zum 1. Januar 2015 insbesondere im Bereich um die Schachtanlage Asse II fördern und damit dazu beitragen, Belastungen durch die Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Asse II auszugleichen, insbesondere in den Bereichen

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung soll vor allem gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern, soweit dies nicht bereits im Rahmen der vorgenannten Zwecke erfolgt.

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG)**

**§ 1
Errichtung, Sitz, Aufsicht**

(1) ¹Das Land Niedersachsen errichtet unter dem Namen „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung). ²_____ (jetzt in Absatz 2)

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

(3) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde); **Ministerium in diesem Sinne kann auch die Staatskanzlei sein.**

**§ 2
Stiftungszweck, Fördergebiet und Verbot der Förderung kommunaler Pflichtaufgaben**

(1) ¹Zweck der Stiftung ist es, die regionale Landesentwicklung **in den am 1. Januar 2015 zum** Landkreis Wolfenbüttel **gehörenden Gebieten (Fördergebiet)** insbesondere im **Gebiet** um die Schachtanlage Asse II **zu fördern, um dazu beizutragen**, Belastungen durch die **Einlagerung** radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Asse II **sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen** auszugleichen. ²**Die Förderung erfolgt** insbesondere in den Bereichen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

(2) Die Stiftung **verfolgt insbesondere** gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils** der Abgabenordnung **in der jeweils geltenden Fassung**.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(3) Die direkte Förderung kommunaler Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen.

(3) Die **unmittelbare Förderung von Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind**, ist **unzulässig**.

§ 2/1 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde **und** werden von **dieser** im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht. ²Kommt **ein Beschluss des Stiftungsrats über eine Satzung** nicht **innerhalb von** sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, **so** erlässt die Aufsichtsbehörde eine **Satzung**.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro.
²Dieses wird durch den Landkreis Wolfenbüttel erbracht.
³Zustiftungen sind möglich.

(2) Das Stiftungsvermögen ist, auch soweit es durch Zustiftungen oder auf andere Weise erhöht wird, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) ¹Das Stiftungsvermögen ist in sichere, nachhaltige und zukunftsfähige Anlageformen zu investieren.
²Investitionen und Beteiligungen am nuklearen und fossilen Energiesektor sind ausgeschlossen.

(4) ¹Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen einschließlich etwaiger Zustiftungen sowie Zuwendungen dürfen nur für die Stiftungszwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, verwendet werden. ²§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das **anfängliche** Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro. ²Dieses wird durch den Landkreis Wolfenbüttel erbracht. ³**Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.**

(2) Das Stiftungsvermögen ist _____ in seinem **Wert** ungeschmälert zu erhalten.

(3) ¹Das Stiftungsvermögen ist _____ **sicher anzulegen**. ²_____ (vgl. jetzt § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4/1 und Satz 2)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 5 Abs. 1/1 und § 8/1 Abs. 1 Satz 3)

(5) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Landkreis Wolfenbüttel, der es für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

§ 4 Finanzhilfen

¹Die Stiftung erhält von der Bundesrepublik Deutschland Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundeshaushalts. ²Die Stiftung kann Finanzhilfen Dritter annehmen.

§ 5 Haushaltswirtschaft

(1) Die Aufgaben der Stiftung werden erfüllt aus

1. den Finanzhilfen (§ 4) und
2. den Erträgen des Stiftungsvermögens (einschließlich etwaiger Zustiftungen), soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zufließen sollen.

(2) ¹Der Landkreis Wolfenbüttel stellt der Stiftung Personal und Sachmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung. ²Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. ³Soweit Personal für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

(3) ¹Nach Abzug der Kosten für die eigene Verwaltung sind sämtliche Mittel unverzüglich für den Stiftungszweck (§ 2) zu verwenden. ²Abweichend von Satz 1 darf

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich ein Betrag von höchstens einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben und
2. von den Finanzhilfen jährlich höchstens ein Drittel

einer freien Rücklage zugeführt werden. ³Ausgenommen davon ist das Gründungsjahr 2015, in dem sämtliche Fi-

§ 4 Zuwendungen

¹Die Stiftung erhält **Zuwendungen des Bundes** nach Maßgabe des Bundeshaushalts. ²Die Stiftung kann **auch Zuwendungen** Dritter annehmen.

§ 5 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) **Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus**

1. den **Zuwendungen des Bundes** (§ 4 Satz 1),
2. **Zuwendungen Dritter (§ 4 Satz 2)**, soweit **diese** nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen **zugeführt werden** sollen, und
3. den Erträgen des Stiftungsvermögens _____.

(1/1) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur

1. **zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1),**
2. **für den Ersatz der Auslagen nach § 6 Abs. 2 und**
3. **die Erstattung der Kosten nach § 8/1 Abs. 1 Satz 2**

verwendet werden.

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 8/1)**

(3) ¹_____ **Sämtliche** Mittel sind unverzüglich **zweckentsprechend** zu verwenden. ²**Der bis zum Ende eines Haushalts- oder Geschäftsjahres gleichwohl nicht verbrauchte Teil der Mittel der Stiftung nach Absatz 1 wird** einer _____ Rücklage zugeführt **und steht der Stiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.** ³_____ ^{3/1}**Die** der Rücklage **zugeführten** Mittel sind gemäß Satz 1 zu verwenden **oder können** dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. ⁴_____

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

nanzhilfen der freien Rücklage zugeführt werden können. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel gemäß Satz 1 zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. ⁴Es kann darüber hinaus eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. ³Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium beruft,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den die Landesregierung beruft,
3. sechs Vertreterinnen oder Vertretern, die der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beruft,
4. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elm-Asse.
5. vier Vertreterinnen oder Vertretern, die der Samtgemeinderat Elm-Asse beruft,
6. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sickte und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den der Samtgemeinderat Sickte beruft.

²Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die gemäß Satz 1 Nrn. 3 und 5 berufen werden, sind von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Förderge-

§ 6 Organe der Stiftung

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Mitglieder der Organe **sind** ehrenamtlich **tätig**. ²Die Mitglieder des **Stiftungsrates** haben Anspruch auf Ersatz **ihrer** entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. ³Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus **15 stimmberechtigten Mitgliedern**. ^{1/1}**Mitglieder sind**

1. **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium **entsendet**,
2. **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter, die oder den die Landesregierung **entsendet**,
3. sechs **Personen**, die der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beruft,
4. **die** Samtgemeindebürgermeisterin oder **der** Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elm-Asse,
5. vier **Personen**, die der Samtgemeinderat **der Samtgemeinde** Elm-Asse beruft,
6. **die** Samtgemeindebürgermeisterin oder **der** Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sickte und
7. **eine Person**, die der Samtgemeinderat **der Samtgemeinde** Sickte beruft.

^{1/2}**Für jedes der Mitglieder nach Satz 1/1 Nrn. 3, 5 und 7 ist jeweils auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu berufen.** ²Von den Mit-

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

biet vorzuschlagen.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 7 können jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 können sich vertreten lassen. ³Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 muss sich jeweils mindestens eine Frau befinden.

(3) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Diese oder dieser lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet diese. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Beschlussfassung über

1. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,
6. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
7. die Entlastung des Stiftungsvorstandes und
8. eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur inneren Organisation regelt.

gliedern nach ____ Satz **1/1** Nrn. 3 und 5 **soll** ____ jeweils mindestens **eines** eine Frau **sein und wird jeweils** ____ **eines auf Vorschlag** von **juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die sich bürgerschaftlich engagieren und ihren Sitz im Fördergebiet haben**, berufen.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz **1/1** Nrn. ____ 3, 5 und 7 **und die stellvertretenden Mitglieder nach Satz 1/2** können **von der Stelle, die sie berufen hat**, jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden. ²____ ³____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2)

(3) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils **drei** Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden **sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden**. ²Diese oder dieser lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu den Sitzungen des **Stiftungsrats** ein und leitet diese. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) ¹**Der** Stiftungsrat **beschließt** über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

4/1. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen,

5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. **den Erlass und die Änderung der Satzung** ____ (jetzt in § 2/1 Abs. 1).

²Bei der Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen sind ökologische und ethische Kriterien zu berücksichtigen.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(5) ¹Der Stiftungsrat legt jährlich einen öffentlichen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen vor. ²Der Bericht ist online zugänglich zu machen.

(5) ¹Der Stiftungsrat **veröffentlicht** jährlich einen _____ Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, **die** Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen _____. ²Der Bericht ist **im Internet zu veröffentlichen**.

(6) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, über die Geschäftsordnung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. ²Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ³Sie werden von ihr im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht. ⁴Kommt eine Geschäftsordnung nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, erlässt die Aufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit **der Stimmen** seiner Mitglieder, **soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist.** ^{1/1}**Beschlüsse nach Absatz 4 Nrn. 4 und 8 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats.** ^{2 bis 4} _____ (jetzt in § 2/1 Abs. 2)

§ 8
Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Wolfenbüttel,
2. einer weiteren Hauptverwaltungsbeamtin oder einem weiteren Hauptverwaltungsbeamten aus dem Fördergebiet und
3. einer vom Stiftungsrat benannten Persönlichkeit.

²Das Vorstandsmitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Stiftungsrat für jeweils zwei Jahre gewählt. ³Während seiner Vorstandsmitgliedschaft ruht eine eventuelle Mitgliedschaft im Stiftungsrat; von der entsendenden Gebietskörperschaft wird stattdessen ein Ersatzmitglied für den Stiftungsrat berufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen. ²Dabei können

§ 8
Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus **drei stimmberechtigten Mitgliedern.** ^{1/1}**Mitglieder sind**

1. **die** Landrätin oder **der** Landrat des Landkreises Wolfenbüttel,
2. **eine weitere** Hauptverwaltungsbeamtin oder **ein weiterer Hauptverwaltungsbeamte einer vom Stiftungsrat bestimmten Kommune im Fördergebiet** und
3. **eine** vom Stiftungsrat **gewählte** Persönlichkeit.

²**Die Kommune** nach Satz **1/1** Nr. 2 wird vom Stiftungsrat für jeweils **drei** Jahre **bestimmt.** ^{2/1}**Das Mitglied nach Satz 1/1 Nr. 3 wird vom Stiftungsrat für jeweils drei Jahre gewählt.** ^{2/2}**Für dieses Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu wählen.** ^{2/3}**Das Mitglied nach Satz 1/1 Nr. 3 sowie das stellvertretende Mitglied nach Satz 2/2 können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.**
³ _____

(1/1) ¹Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands. ²Diese oder dieser lädt regelmäßig zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet diese.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand _____ vertritt **die** Stiftung **gerichtlich und außergerichtlich.** ²**Die Stif-**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/4350

Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

nach außen immer nur mindestens zwei Stiftungsvorstände gemeinsam handeln.

tung wird durch die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten. ³Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

(3) Der Stiftungsvorstand hat als weitere Aufgaben

(3) Der Stiftungsvorstand _____

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen,
3. über Zuwendungen zu entscheiden, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 5) und
4. das Stiftungsvermögen zu verwalten.

1. **bereitet** die Beschlüsse des **Stiftungsrats vor** und **führt sie aus**,
2. **stellt** die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung **auf** und **führt sie aus**,
3. **entscheidet** über **die Gewährung von** Zuwendungen, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 5), _____
4. **verwaltet** das Stiftungsvermögen _____ **und**
5. **führt die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung.**

(4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gilt § 7 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8/1

Verwaltung der Stiftung

(1) ¹Der Landkreis Wolfenbüttel stellt der Stiftung Personal und Sachmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung. ²Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. ³**Die** Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Soweit Personal **des Landkreises Wolfenbüttel** für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den _____ Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

§ 9

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministeriums.

§ 9

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 1 Abs. 3)

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2015 in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.